

Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung
in Brandenburg
Danilo Fischbach (Landeselternsprecher)
Sommerswalder Chaussee 5
16727 Oberkrämer
Tel: 0160/97377624

24. Februar 2019

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Referat 22 (Kindertagesbetreuung, Kinder-
und Jugendhilferecht)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur
Umsetzung zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)“, Drucksache 6/10026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landeselternbeirat für Kinderbetreuung (LEBK) bedanken wir uns für die Absicht der Landesregierung, die Elternmitwirkung auf Kreis- und Landesebene zu stärken. Jedoch geht der vorliegende Gesetzesentwurf aus unserer Sicht nicht weit genug. Ebenfalls werden unsere jetzigen Anhörungsrechte, welche sich auf **ALLE** wesentlichen Fragen der Kinderbetreuung beziehen, eingeschränkt. Diese Einschränkung ist insbesondere bei der Herstellung des Einvernehmens auf Landkreisebene für uns Eltern nicht akzeptabel.

Diese Einschränkung würde aus unserer Sicht in der Praxis dazu führen, dass, wenn eine Kitasatzung im Jugendhilfeausschuss des Landkreises thematisiert wird bzw. das Einvernehmen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Jugendhilfeausschusses erteilt werden soll, Kitaeltern den Raum verlassen müssten, während teilweise nichtbetroffene Schulleitern angehört werden.

Auch ist die Aussage des MBSJ unzutreffend, dass Eltern die Möglichkeit besitzen, im Rahmen des Paragraph 7 auf Trägerebene (im Rahmen des Kitaausschusses) bei Kitasatzungen mitzuwirken. Gerade Paragraph 7 Absatz 2 schließt eine Mitwirkung, betreffend der **Finanzhoheit des Trägers**, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seiner Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben aus.

Unserer Meinung nach sollte das Gebot der Stunde sein, **Transparenz** auf allen Ebenen herzustellen und uns ehrenamtlichen Eltern die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Anhörungsrechte auf Kreisebene mit dem politischen Raum in Dialog zu kommen. Nur der Dialog miteinander kann aus unserer Sicht dazu führen, dass beide Seiten die unterschiedlichen Standpunkte erfahren und nach Möglichkeit gemeinsam nach Lösungen suchen. Nach unserer Wahrnehmung ist der Dialog miteinander eine zwingende Voraussetzung für eine gelebte Demokratie auf allen Ebenen, zumal wir als Elternschaft kein Stimmrecht auf Kreisebene im Jugendhilfeausschuss besitzen.

Ebenfalls sind wir der Landeselternbeirat für **Kinderbetreuung**. Für uns als LEBK ist es deshalb nicht nachvollziehbar, warum Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertagespflege bilden lassen, nicht die gleichen Mitwirkungsrechte erhalten sollen wie alle anderen Eltern auch. Die gleichen Mitwirkungsrechte der Elternschaft der Kindertagespflege würden aus unserer Sicht der ausgeglichenen Meinungsbildung in unseren Gremien auf allen Ebenen dienen. Eine „nur beratende Funktion“ von Eltern der Kindertagespflege lehnen wir in unseren Gremien ab, zumal Paragraph 2 Absatz 5 Kitagesetz eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Bildungsformen ausschließt. Wir bitten Sie daher, dies in unserem Sinne abzuändern.

Auch geht der Gesetzesentwurf aus unserer Sicht in punkto Zeitpunkt der Legitimation eines Kreiselternbeirates nicht weit genug. Da die Teilhabe an demokratischen Prozessen kein Zwang darstellen sollte, genügt es aus unserer Sicht, wenn in mindestens 2 Einrichtungen Elternvertreter im Landkreis gewählt wurden. Natürlich ist es das ureigene Interesse eines jeden Kreiselternbeirates, nach Möglichkeit aus jeder Einrichtung einen Delegierten zu aktivieren, um eine größtmögliche Akzeptanz im politischen Raum zu erhalten und das Meinungsbild aller Einrichtungen auf der Kreisebene und der Landesebenen widerzuspiegeln. Jegliche Form von Quoten lehnen wir ab.

Die Satzungsgebung eines jeden Kreiselternbeirates obliegt jedem Kreiselternbeirat selbst. Eine Einmischung in interne Angelegenheiten des Gremiums durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lehnen wir ab. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine **beratende** Funktion übernehmen. Eine **beratende** Funktion wird aus Elternsicht sogar gewünscht.

Als LEBK haben wir versucht, unsere oben genannten Wünsche entsprechend in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzufügen. Wir bitten daher um Unterstützung und Umsetzung des politischen Raums.

Mit freundlichen Grüßen D.Fischbach
- Landeselternsprecher -

Änderungsantrag vom 13.022019

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)“, Drucksache 6/10026

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I.) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „Wochen- oder Monatskontingente“ durch das Wort „Wochenkontingente“ ersetzt.
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:
„§ 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
„Kitaelternbeiräte und Landeskitaaelternbeirat“
 - b) § 6a wird wie folgt gefasst:
„(1) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist ein Kreiskitaaelternbeirat zu bilden. Soweit nachfolgend nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten für Kreiselternbeiräte die allgemeinen Bestimmungen für Beiräte nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt können durch Satzung ergänzende Regelungen treffen.

(2) Die Elternversammlung gemäß § 6 Absatz 2 soll aus ihrer Mitte zu Beginn eines Kita-Jahres für ihre Einrichtung eine Vertretungsperson und ggf. eine Stellvertretung in den Kreiskitaaelternbeirat für zwei Jahre (Wahlperiode) wählen.“

Ein Kreiskitaaelternbeirat muss gebildet werden, wenn in mindestens 2 Einrichtungen Elternvertreter im Landkreis gewählt **wurden**. Die Mitgliedschaft im Kreiskitaaelternbeirat endet mit Ablauf der

Wahlperiode, spätestens wenn das Kind des Mitglieds die Einrichtung verlässt.

(3) Zur ersten Sitzung eines Kreiskitaelternbeirates lädt das Jugendamt ein. Die Kreiskitaelternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsgebietes anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie Qualitätssicherung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans gemäß § 12 Abs. 3 und Einvernehmensherstellung zu Kindertagesbetreuungssatzungen (Das müsste Kindertagespflege und Kita sein Satzungen). Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht zu Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören. Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Die Eltern von Kindern in Kindertagespflege haben die gleiche Rechte, wie Eltern mit Kindern in Kindertagesstätten gemäß Art 3 GG und § 2 Abs. 5 Kita G. Die Elternbeiräte geben ihre Stellungnahmen im Rahmen der Beratungen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und ihrem Jugendhilfeausschuss ab.

(4) Es wird ein Landeskitaelternbeirat gebildet. Die Kreiskitaelternbeiräte gemäß Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte je eine Vertretungsperson und Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Landeskitaelternbeirat ist von den für Kindertagesbetreuung und Schulangelegenheiten zuständigen Ministerien in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen anzuhören. Hierzu zählen insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Der Landeskitaelternbeirat soll zu Schulangelegenheiten gehört werden, soweit sie den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort sowie den Ganztag betreffen. Der Landeskitaelternbeirat gibt seine Stellungnahmen gegenüber den für Kindertagesbetreuung und Schulangelegenheiten zuständigen Ministerien ab.

(5) Bei Abstimmungen hat jede gewählte Elternvertretung im Kreiskitaelternbeirat gemäß Absatz 1 eine Stimme. Im Landeskitaelternbeirat hat jeder gewählte Kreiskitaelternbeirat eine Stimme.“

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
5. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 „die Einberufung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kreiskitaelternbeiräte und des Landeskitaelternbeirates sowie über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Landeskitaelternbeirates unter Berücksichtigung der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften,“
 - b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:
 „Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
 „12. das Vorliegen der Unzumutbarkeit, die Höhe des Pauschalbetrages sowie das Verfahren zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und zur Erstattung der Ausgleichszahlungen nach § 17 Absatz 1a,
 13. den finanziellen Ausgleich des Landes für die Mehraufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Änderung des § 6a durch dieses Gesetz (Gute-Kita-Gesetz vom2019, GVBl. S.) entstehen.“

II.) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

,Artikel 2
 Änderung des AGKJHG

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 7 S. 87), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung.“

2. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„der Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung ein Mitglied.“

3. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „kreisangehörigen Gemeinden,“ wird das Wort „Verbandsgemeinden,“ eingefügt.‘

III.) Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung:

Zu I. (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Begrenzung auf die Möglichkeit, bei wechselndem täglichen Bedarf auch Wochenkontingente bescheiden zu können, ist als Klarstellung ausreichend, um die Flexibilität der Kindertagesstätten zu erhöhen. Hinsichtlich der ausdrücklichen Aufnahme von Monatskontingenten in den Gesetzeswortlaut wurden im Hinblick auf die wöchentliche Ausgestaltung der Dienstpläne in den Kindertagesstätten Bedenken geäußert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist aufgrund der Neuregelung der Vorschrift notwendig. Künftig sollen Elternbeiräte auf Kreisebene gebildet werden, es sei denn, die Elternversammlungen der Kindertagesstätten in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt wählen gar keine Vertretungspersonen (vgl. Absatz 2 Satz 3).

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 wird die Bildung der Elternbeiräte auf Kreisebene bzw. auf der Ebene der kreisfreien Städte geregelt. Die neue Bezeichnung als Kreiskitaelternbeirat dient der Abgrenzung zu anderen Elternbeiräten (z.B. der Schule); die Aufnahme des Begriffs „Kita“ dient hingegen der sprachlichen Abgrenzung von vergleichbaren Beteiligungsgremien im Schulbereich. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Kommunalverfassung soll dazu beitragen, dass Regelungen für die Beiräte eines Kreistages (Fahrtkosten etc.) auf den Elternbeirat angewandt werden können, ohne dass es einer gesonderten Regelung bedarf. Das Nähere zu den Kreiskitaelternbeiräten können wie nach bisheriger Rechtslage die Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Verantwortung regeln.

Die Regelungen zur Wahl des Kreiskitaelternbeirates sind zur besseren Übersichtlichkeit in den Absatz 2 verschoben worden. Es ist zu regeln, wie die Eltern ihre Vertretung in den Kreiskitaelternbeirat wählen. Dies soll – vergleichbar wie in der Schule – im Rahmen der Elternversammlung gemäß § 6 Abs. 2 erfolgen. Es besteht aber keine Pflicht. Um die Funktionsfähigkeit der Elternorgane zu stärken, wird klargestellt, dass auch eine Stellvertretung von den Eltern gewählt werden kann. Die Einrichtung eines solchen Elternbeirats auf Kreisebene soll erfolgen, wenn in mindestens 2 Kitas

Vertretungspersonen gewählt wurden (Abs. 2 S. 3). Die Klarstellung stärkt die Elternbeteiligung, indem sie Eltern ermutigt, sich für die Bildung eines Kreiskitaelternbeirats zu engagieren, auch wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (noch) keine Regelung geschaffen hat.

Zwingende Voraussetzung für die Legitimation einer Elternvertretung bleibt somit, dass eine Wahl unter Beachtung der allgemeinen demokratischen Grundsätze stattgefunden hat.

Eine zweijährige Wahl bietet die Chance, dass sich gewählte Eltern in die Materie Kindertagesbetreuung intensiver einarbeiten.

Die Neufassung von Absatz 3 enthält eine Konkretisierung des nunmehr zwingenden Anhörungsrechts. Da es sich nur um ein Beratungsgremium handelt, führt eine Verletzung des Anhörungsrechts nicht dazu, dass die Entscheidung des Trägers der örtlichen Jugendhilfe rechtswidrig wird. Die die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen werden um die genannten Themenbereiche regelbeispielartig präzisiert, ohne dass eine abschließende Regelung vorgenommen wird („insbesondere“). Soweit die genannten Themengebiete betroffen sind, ist der Kreiskitaelternbeirat zwingend anzuhören. Es bleiben weitere Konstellationen denkbar, in denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kreiskitaelternbeirat anhören muss, ohne dass es einer abschließenden Regelung bedarf. Insoweit wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt, von dem er im Rahmen seiner kommunalen Verantwortung Gebrauch machen kann. Zu den wesentlichen Fragen können gerechnet werden:

- Qualitätsentwicklung und
- die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung,

- die Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3.
- Einvernehmensherstellung

Der Kreiskitaelternbeirat kann nicht auf Belange der einzelnen Einrichtungen Einfluss nehmen; hier sind die Elternversammlung und der Kita-Ausschuss der Einrichtung zuständig. Der Kita-Ausschuss ist auf Ebene der einzelnen Kindertagesstätte das sachnähere Gremium mit weitgehenden Befugnissen und Beschlussrechten.

Die klare Zuständigkeitsregelung verhindert Kompetenzkonflikte. Die Eltern, die von der Bedarfsplanung regelmäßig betroffen sind, haben ein Interesse daran, zu dieser Stellung nehmen zu können. Zu der Bedarfsplanung gehört beispielsweise auch die Abstimmung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten, um ein bedarfsgerechtes regionales Angebot sicherzustellen. Zum anderen sollen sich die örtlichen Elternbeiräte aktiv bei der Qualitätsentwicklung im Rahmen der Bedarfsplanung einbringen können. Dazu gehört auch die Sicherung der Fachkräfte. Grundsätzliche Fragestellungen zur Beitragshöhe im gesamten Zuständigkeitsgebiet des Kreiskitaelternbeirates können im Gremium beraten werden.

Die Neufassung von Absatz 4 regelt den Landeskitaelternbeirat. Die deutlichere Regelung der Aufgaben und Rechte der Kreiskitaelternbeiräte im Hinblick auf die bisherige Rechtslage macht eine Trennung der Vorschriften für diese Elternvertretungen von denen für den Landeskitaelternbeirat erforderlich. Zugleich ermöglicht dies auch eine bessere Abgrenzung der Rechte und Aufgabenbereiche dieser beiden Gremien. Zuständigkeitskonflikte werden somit vermieden. Das Wahlrecht folgt der bisherigen Rechtslage. Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landeskitaelternbeirates ist auch hier die Wahlmöglichkeit einer Stellvertretung ausdrücklich aufgenommen. Die Neufassung der Regelung enthält eine Konkretisierung des nunmehr zwingenden Anhörungsrechts. Zu den wesentlichen Fragen können gerechnet werden: geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Da Berührungspunkte zum Schulbereich vorhanden sind und nicht dauerhaft gesichert ist, dass die oberste Schulaufsicht in einem Geschäftsbereich mit der Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung angesiedelt ist, werden beide Bereiche genannt. Der Landeskitaelternbeirat soll demnach auch zu Schulangelegenheiten gehört werden, soweit ein Bezug zur Kindertagesbetreuung besteht. Dies ist beim Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort und beim Ganztagsfall.

Absatz 5 regelt das Stimmrecht der Gremien und folgt dabei der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Bisher fehlt eine Rechtsgrundlage, entsprechend § 80 Brandenburgisches Schulgesetz eine Regelung zu treffen, um Mitgliedern des Landeskitaaelternbeirates z.B. Fahrtkosten zu erstatten. Darüber hinaus handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, da sich die Begrifflichkeiten geändert haben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

Neben der redaktionellen Folgeanpassung wird durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes u.a. § 90 Abs. 4 SGB VIII vollständig überarbeitet. Die bisherige Regelung, dass für die Feststellung der zumutbaren Belastung die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII entsprechend gelten, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft, wurde aufgehoben und in § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII verschoben. Dies hat zur Folge, dass die vorher bestehenden Anhaltspunkte für die Feststellung der Unzumutbarkeit nunmehr nur noch für die Fälle des § 90 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII (Jugendarbeit und allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) gelten. Die somit entstehende Regelungslücke wird durch das Landesrecht geschlossen. In der für dieses Verfahren vorgesehenen Rechtsverordnung werden nähere Regelungen darüber getroffen, wann den Eltern außer in den in § 90 SGB VIII ausdrücklich genannten Fällen die Belastung mit einem Kostenbeitrag nicht zugemutet werden kann.

Als LEBK fordern wir die Verankerung im Landesrecht der zumutbaren Belastungsgrenze für Familien nach mindestens § 85 SGB XII in Verbindung § 90 SGB VIII.

Zwar gehört auch die Festsetzung des Pauschalbetrages zum Abrechnungsverfahren. Zu Klarstellung ist jedoch in den Wortlaut der Verordnungsermächtigung ausdrücklich auch die Festsetzung der Höhe des Pauschalbetrages nach § 17 Abs. 1a KitaG aufzunehmen.

Zu II.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Die Kreiskitaelternbeiräte werden durch diese Regelung Teil des Jugendhilfeausschusses. Als beratende Mitglieder haben die Kreiskitaelternbeiräte die Möglichkeit, an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses aktiv teilzunehmen, die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung zu beraten und sich mit dem Jugendförderplan zu befassen. Zudem können sie an der Wahrnehmung der Auskunftsrechte des Jugendhilfeausschusses gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes teilnehmen. Die Kreiskitaelternbeiräte sind nicht stimmberechtigt und könnten daher nur indirekt auf die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses Einfluss nehmen. Sie haben nach § 71 Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe zu befassen. Weiterhin partizipieren die Kreiskitaelternbeiräte an dem Recht des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 3 SGB VIII, vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört zu werden sowie an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen; ein selbständiges Anhörungs- und Antragsrecht ist damit jedoch nicht verbunden. Dadurch wird die Elternbeteiligung im Land Brandenburg gestärkt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

Zur Förderung der Elternbeteiligung im Land Brandenburg ist es nur folgerichtig, dass der Landeskitaelternbeirat Teil des Landes-Kinder- und Jugendausschusses wird. Durch die Aufnahme des Landeskitaelternbeirats für Kindertagesbetreuung können die Elternvertretungen zur Beratung der Landesregierung beitragen. Der Landeskitaelternbeirat kann somit Einfluss auf die Verwaltung im Land Brandenburg nehmen. Er erhält umfassende Mitwirkungsrechte und partizipiert nach § 71 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 SGB VIII an der Möglichkeit des Landes-Kinder- und Jugendausschusses, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe zu befassen. Dies schließt das Informationsrecht des Landes-Kinder- und Jugendausschusses in allen überörtlichen diesbezüglichen Angelegenheiten und dessen Recht ein, zu Fragen dieses Aufgabenbereichs Gutachten einzuholen. Zu den Themen des Befassungsrechts berät der Ausschuss die oberste Landesjugendbehörde und kann dazu Beschlüsse fassen. Die oberste Landesjugendbehörde muss im Benehmen mit dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss über Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Grundsatzfragen zu den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII sowie über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII entscheiden. Die Vertretung des

Landeskitaelternbeirates partizipiert als Mitglied des Landes-Kinder- und Jugendausschusses an dessen Anhörungsrecht vor der Einbringung von Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen in das Kabinett, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen. Zudem ist die Vertretung des Landeskitaelternbeirates als Ausschussmitglied an der überörtlichen Jugendhilfeplanung zu beteiligen und der Ausschuss hat das Recht, über seine Arbeit in der Öffentlichkeit zu berichten. Die Teilnahme an diesen umfassenden Rechten kann ebenfalls zur Stärkung der Elternbeteiligung im Land beitragen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Klarstellung aufgrund der Aufnahme des Begriffs der Verbandsgemeinde in die Gesetzssystematik mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 18. Dezember 2018.

Zu III.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.